

Förderrichtlinie zur Jugendarbeit der Stadt Burgdorf

A. Maßnahmenbezogene Förderung

1. Jugendfahrten und -lager

Jugendfahrten und -lager sind für viele Jugendgemeinschaften Höhepunkte ihrer Jahresarbeit und Teil der Verwirklichung ihrer pädagogischen Zielsetzungen. Sie dienen der individuellen Entfaltung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Erprobung des Lebens in der Gemeinschaft.

Außerdem ist auch eine Förderung für Initiativgruppen möglich. Das Vorhaben muss rechtzeitig mit der Stadtjugendpflege abgestimmt werden.

Es muss ein fester Ansprechpartner benannt werden, der für die Fahrt verantwortlich ist und über die Maßnahme berichtet.

Die Beihilfe ist eine finanzielle Hilfe für erzieherische Maßnahmen, dient der Jugendgemeinschaft und soll nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

Träger dieser Maßnahmen können Jugendgemeinschaften, Sportvereine und Jugendwohlfahrtsverbände sein.

Voraussetzungen:

Mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen), höchstens jedoch 28 Tage Dauer, mit mindestens 5 *Teilnehmenden*.

Altersbegrenzung:

Grundsätzlich 6 - 21 Jahre, bei qualifizierten Programmen können Jugendliche bis 25 Jahre berücksichtigt werden. Außerdem wird eine angemessene Anzahl *an Betreuungskräften* in die Förderung einbezogen.

Förderung:

3,00 € pro Tag und *teilnehmender Person* bei Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes

1,50 € pro Tag und *teilnehmender Person* bei Maßnahmen innerhalb des Stadtgebietes

Antragstellung:

Auf Formblatt. Bei Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes mit Bestätigung der gastgebenden Stadt, Gemeinde, Jugendherberge oder des gastgebenden Heimes.

2. Jugenderholungspflege (Offene Ferienmaßnahmen)

Maßnahmen im Bereich der Jugenderholungspflege dienen schwerpunktmäßig der Erholung von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen jedoch auch erzieherische Elemente beinhalten.

Die Beihilfe ist eine finanzielle Hilfe für den Träger und soll nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden. Träger dieser Maßnahmen können Jugendgemeinschaften, Sportverbände und Jugendwohlfahrtsverbände sein.

Voraussetzungen:

Die Maßnahmen müssen vorher angemeldet und genehmigt sein. Sie sollten nach Möglichkeit 14 Tage dauern und in den Sommerferien der allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen stattfinden.

Eine Teilnahme muss allen Kindern bzw. Jugendlichen aus der Stadt Burgdorf - nicht nur Mitgliedern des Trägers der Maßnahme - offenstehen.

Altersbegrenzung:

6 - 18 Jahre. Außerdem wird eine angemessene Anzahl *an Betreuungskräften* in die Förderung einbezogen.

Förderung:

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer.

Antragstellung:

Auf Formblatt mit Bestätigung der gastgebenden Stadt, Gemeinde, Jugendherberge oder des gastgebenden Heimes.

3. Aktion 'Ferien am Ort'

Veranstaltungen im Rahmen der Aktion 'Ferien am Ort' sollen dazu dienen, den während der Sommerferien in der Stadt verbleibenden Kindern und Jugendlichen Erholung und Entspannung zu bieten sowie Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu vermitteln.

Träger dieser Maßnahmen können Jugendgemeinschaften, Sportvereine und Jugendwohlfahrtsverbände sein.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

Die Veranstaltungen müssen offen für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Burgdorf sein und im 'Ferienkompass' ausgeschrieben werden.

Altersbegrenzung:

Grundsätzlich 6 - 18 Jahre, Ausnahmen (z. B. Ferienbetreuung etc.) sind möglich. Außerdem wird eine angemessene Anzahl *an Betreuungskräften* in die Förderung einbezogen.

Förderung:

1,50 € pro Tag und *teilnehmender Person* für Halbtagsveranstaltungen (bis zu 4 Stunden)

3,00 € pro Tag und *teilnehmender Person* für Ganztagsveranstaltungen (über 4 Stunden)

Für verbindliche Ferienbetreuung

4,00 € (*pro Tag und teilnehmender Person für Ganztagsveranstaltungen (über 4 Stunden)*)

Für Kurzzeltlager

4,50 € pro Tag und *teilnehmender Person*.

Antragstellung:

Formblatt mit Teilnehmerverzeichnis. Bei Teilnehmerzahlen über 80 kann auch eine anderweitige Bestätigung vorgelegt und anerkannt werden. Aus ihr muss die genaue Teilnehmerzahl hervorgehen (z.B. Eintrittsausweis von Freizeiteinrichtung).

Voraussetzungen:

Bei der Zuschussgewährung werden nur Kinder und Jugendliche berücksichtigt, die in der Stadt Burgdorf wohnhaft sind oder in Burgdorfer Familien ihre Sommerferien verbringen.

Ausnahme:

Bei ‚Spontanveranstaltungen‘, d.h. Veranstaltungen, bei denen *eine vorherige* Anmeldung *nicht* erforderlich war, werden **alle** auf der Teilnehmerliste aufgeführten Kinder und Jugendlichen bei der Zuschussberechnung berücksichtigt.

4. Internationale Jugendarbeit

Die internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, durch gemeinsames Lernen und Arbeiten, einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erbringen.

Sie soll damit zur Erkenntnis führen, dass nationale Probleme im wachsenden Umfange in ihrem internationalen Zusammenhang gesehen und gelöst werden müssen.

Internationale Verständigung erfordert die Fähigkeit, sich in die Lage des von einer anderen Sprache, Kultur und Gesellschaft geprägten Menschen zu versetzen, in der Auseinandersetzung mit dem anderen sich selbst kritisch zu sehen und nicht nur die Vorurteile des anderen, sondern auch die eigenen zu erkennen und zu ihrer Überwindung beizutragen.

Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen bewusstmachen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt von morgen verantwortlich sein werden.

Förderungsmöglichkeit A:

Begegnungen in der Trägerschaft von Gruppen der Jugendverbände und der Sportvereine, mit Partnern aus allen europäischen Ländern außer Frankreich. Zuschüsse für Jugendbegegnungen mit Frankreich werden nach den Bestimmungen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) vergeben.

Voraussetzungen:

Eine Programmdauer von mind. 6 und höchstens 30 Tagen, ohne An- und Abreisetag.

Es gelten die weitergehenden Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesjugendplanes.

Förderung:

Die finanzielle Förderung erfolgt nach den im Bundesjugendplan festgesetzten Richtsätzen. Eine zusätzliche Förderung von Seiten der Stadt Burgdorf ist nicht vorgesehen.

Antragstellung

Bei Gruppen der Jugendverbände an die zuständigen Dachverbände. Bei Sportvereinen an die Sportjugend im Landessportbund Niedersachsen.

Eine Anmeldung der Maßnahme muss bis zum **01.09. des Vorjahres** erfolgt sein und der Förderungsantrag bis zum **28. Februar des Durchführungsjahres** eingereicht worden sein.

Förderungsmöglichkeit B:

Begegnungen in der Trägerschaft von Jugendgemeinschaften und Sportvereinen mit Partnern aus allen europäischen Ländern.

Seitens der Stadt Burgdorf werden nur solche Maßnahmen gefördert, die weder vom Bund noch vom Land bezuschusst werden.

Gibt es kein fundiertes Begegnungsprogramm, sondern findet die Fahrt aus touristischen Gründen bzw. aus Freizeit- und Erholungsgründen statt, wird die geringere Inlandsförderung angewendet.

Voraussetzungen:

Eine Programmdauer von mind. 3 und höchstens 10 Tagen einschl. An- und Abreisetag.

Altersbegrenzung der deutschen teilnehmenden Personen: 12 - 25 Jahre.

Befinden sich in einer Gruppe minderjährige teilnehmende Personen, so wird eine angemessene Anzahl von erwachsenen Betreuungskräften bei der Zuschussvergabe berücksichtigt. Bei Begegnungen mit Partnerstädten ist eine Förderung über das Alter von 25 Jahren hinaus möglich. Die Teilnehmer müssen in Burgdorf wohnhaft sein. Begründete Ausnahmen, wie z.B. bei Führungskräften oder Mannschaften, sind möglich.

Förderung:

4,50 € pro Tag und *teilnehmender Person* bei Aufenthalt im Ausland

6,00 € pro Tag und *teilnehmender Person* bei Aufenthalt ausländischer Gruppen und Vereine als Gegenbesuch

Antragstellung:

Das Vorhaben soll nach Möglichkeit bis zum **30. Sept. des Vorjahres** bei der Stadt Burgdorf angemeldet sein.

Bei Besuchen im Ausland:

Auf Formblatt mit Bestätigung der gastgebenden Stadt bzw. Gemeinde.

Bei Gegenbesuch ausländischer Partner:

Mit Teilnehmerliste (Formblatt) der ausländischen Gäste.

Beim qualifizierten Programm ist vor der Durchführung ein Veranstaltungsplan vorzulegen.

B. Personenbezogene Förderung

Jugendarbeit ist weitestgehend auf das Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter angewiesen. Damit diese den Erfordernissen einer modernen und attraktiven Jugendarbeit entsprechen können, ist es ein Anliegen der Stadt Burgdorf, ihnen die Aus- und Fortbildung zu erleichtern. Kosten, die den Mitarbeitern z.B. durch die Teilnahme an überörtlichen Jugendgruppen- oder Jugendleiter-Lehrgängen entstehen, können daher bezuschusst werden.

Antragstellung:

Antragsteller sind die als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen, Jugendverbände oder Vereine. Der formlose Antrag muss mindestens 3 Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme eingereicht sein. Aus dem Antrag müssen die dem Teilnehmer entstehenden Kosten *nach Abzug des Vereinzuschusses* hervorgehen. Eine Kopie des Einladungsschreibens ist beizufügen.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage einer Teilnehmerbescheinigung.

C. Zuschüsse für den Investitionsbereich und zu den laufenden Kosten

Als förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen, -verbände und Vereine, die im Bereich der Stadt Burgdorf tätig sind, können auf Antrag Zuschüsse für den Investitionsbereich und zu den laufenden Kosten erhalten.

Zuschussfähig sind insbesondere:

- Ausstattung und Unterhalt von Jugendräumen und -heimen,
- Anschaffung und Instandsetzung von Zelt- und Lagermaterial,
- Anschaffung von Material für die Gruppenarbeit (z.B. Musikinstrumente, Werkzeug, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fach- oder Liederbücher).

Antragstellung:

Anträge auf einen Zuschuss sind formlos zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag sowie ein Kostendeckungsplan beizufügen. Anträge für das laufende Haushaltsjahr sollen nach Möglichkeit bis zum **31.03.** vorliegen.

Die Förderrichtlinie zur Jugendarbeit der Stadt Burgdorf wird am 04.06.2018 durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Familie beschlossen und tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.